



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.005/583-1.1/86

Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	53 .GE. 9. 86
Datum:	19. SEP. 1986
Verteilt:	22.9.86 fe

H. Hajek

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG zu übermitteln.

25 Beilagen

18. September 1986
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. H. F. G.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/583-1.1/86

Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG;

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Zu dem mit den do. Noten vom 17. Juli 1986, GZ 20.042/9-1a/1986, und vom 14. August 1986, GZ 20.042/15-1a/1986, versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

In Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1986 betreffend die Einräumung von Leistungsansprüchen in der Krankenversicherung nach dem ASVG für Zeitsoldaten, die eine mindestens einjährige Verpflichtung eingegangen sind, und auf Grund erfolgter Kontaktnahmen zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für soziale Verwaltung hat das do. Ressort mit Note vom 9. April 1986, GZ 21.696/3-1a/1986, den Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung des ASVG anher übermittelt. Es bestand ursprünglich die Absicht, die im Hinblick auf die Einbeziehung der vorerwähnten Zeitsoldaten in den krankenversicherungsrechtlichen Schutz erforderlichen Änderungen des ASVG im Wege von Abänderungsanträgen anläÙlich der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 zu bewirken. Da diese Absicht aber nicht verwirklicht werden konnte, erscheint es nunmehr im Interesse einer möglichst raschen Umsetzung des politischen Willens entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1986 dringend geboten, die in Aussicht genommene Einbeziehung der Zeitsoldaten, die eine mindestens einjährige Verpflichtung eingegangen sind, in den krankenversicherungsrechtlichen Schutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt, somit im Rahmen der derzeit in Begutachtung befindlichen 42. Novelle zum ASVG, vorzunehmen. Die hierzu

erforderlichen Änderungen im ASVG könnten entsprechend dem mit der bereits erwähnten do. Note vom 9. April 1986, GZ 21.696/3-1a/1986, versendeten Gesetzentwurf, dem das ho. Ressort vollinhaltlich zustimmt, vorgenommen werden.

Es wird ersucht, den Entwurf der 42. Novelle zum ASVG im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ergänzen. Im übrigen bestehen gegen den gegenständlichen Entwurf vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

18. September 1986
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. M. F. G. S.